

Schriftliche Anfrage

Betreffend **Verwandtenunterstützung und Rückforderung von Sozialhilfeleistungen**

eingereicht von: Renata Lüchinger-Mattle (namens CVP/EDU-Fraktion)

am: 6. November 2017

Geschäftsnummer: 2017.140

Text und Begründung

Art. 12 der Bundesverfassung besagt, dass, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und auf die Mittel hat, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Es kann aber nicht sein, dass ausschliesslich der Staat für die Existenz von Menschen in Not aufkommen muss. Die Familie als tragender wirtschaftlicher Kern sollte auch hier stützend zum Zuge kommen. Gerade durch die Übernahme von finanzieller Verantwortung für die Familienmitglieder werden die familiären Konstellationen in unserem Land in ihrer auch sozialen Bedeutung gestärkt.

Sozialhilfebezüger sind gemäss Kap. E.3 der SKOS Richtlinien dazu verpflichtet, Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten, wenn sie finanziell dazu in der Lage sind.

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Anstrengungen unternimmt das Departement Soziales und Sicherheit - gerade auch im Hinblick auf das Budget 2018 -, um das prognostizierte weitere Anwachsen der Sozialhilfekosten ganz generell in den Griff zu bekommen?
2. Wo steht Winterthur im Vergleich zu anderen Städten in Bezug auf die Aufteilung der Sozialhilfeleistungen auf Stadt und Familie?
3. Bis zu welchem Verwandtschaftsgrad werden in Winterthur die Angehörigen verpflichtet, Unterstützungsleistungen zu erbringen? Werden auch Grosseltern angefragt? Wo liegen die Grenzen der Unterstützungspflicht betreffend Einkommen und Vermögen?
4. Ausländer mit B- oder C-Bewilligung dürfen ein Einbürgerungsgesuch stellen, wenn sie die letzten sechs Monate keine Sozialhilfe mehr bezogen haben. Wie gross wäre die Kosteneinsparung, wenn diese Frist verlängert würde?
5. Wie handhabt die Stadt Winterthur die Rückzahlung der Leistungen von den Sozialhilfebezügern? In wie vielen Fällen war dies in den letzten fünf Jahren der Fall? Und welcher Betrag konnte damit eingespart werden?
6. Welches Instrument hat der Stadtrat, um bei übermässigem und anhaltendem Sozialhilfebezug einzuschreiten? In wie vielen Fällen hat der Stadtrat in den letzten fünf Jahren insbesondere bei Aufenthaltsbewilligungen B oder C einen übermässigen und anhaltenden Sozialhilfebezug widerrufen?